

§ 132 MarkenG

Antrag auf Änderung der Produktspezifikation; Lösungsverfahren

(1) Für Anträge auf Genehmigung von Unionsänderungen im Sinne des Art. 31 Abs. 2 Buchst a der [Verordnung \(EU\) 2023/2411](#) gelten die §§ [130 MarkenG](#) und [131 MarkenG](#) entsprechend.

(2) Für Anträge auf Genehmigung von Standardänderungen im Sinne des Art. 31 Abs. 2 Buchst b der [Verordnung \(EU\) 2023/2411](#), einschließlich vorübergehender Standardänderungen nach Art. 31 Abs. 6 der [Verordnung \(EU\) 2023/2411](#), gelten die Art. 14 bis Art. 17 der [Verordnung \(EU\) 2023/2411](#) und § [130 MarkenG](#) entsprechend mit der Maßgabe, dass das Deutsche [Patent-](#) und Markenamt den Antrag nicht beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum einreicht.

(3) Für Anträge auf Löschung der Eintragung einer geschützten geografischen Angabe nach Art. 32 Abs. 1 der [Verordnung \(EU\) 2023/2411](#) gelten die §§ [130 MarkenG](#) und [131 MarkenG](#) entsprechend.

(4) In den Verfahren nach dieser Vorschrift gibt das Deutsche [Patent-](#) und Markenamt demjenigen Antragsteller im Sinne des Art. 37 Abs. 2 Buchst c der [Verordnung \(EU\) 2023/2411](#) Gelegenheit zur Stellungnahme, in dessen Namen die jeweils [betroffene](#) geografische Angabe eingetragen wurde. Beschlüsse stellt das Deutsche [Patent-](#) und Markenamt dem Antragsteller zu.

Hinweis: [EU](#)-Vollzitate: vgl. Liste [EU](#)-Rechtsakte G v. 11.1.2026 I Nr. 9

Fassung ab 16. Jan 2026

Fassung bis einschl 15. Jan 2026

§ [132 MarkenG](#) Antrag auf Änderung der Spezifikation, Lösungsverfahren

(1) Für Anträge auf Änderung der Spezifikation einer geschützten geographischen Angabe oder einer geschützten Ursprungsbezeichnung nach Art. 24 Abs. 2 der [Verordnung \(EU\) 2024/1143](#) gelten die §§ [130 MarkenG](#) und [131 MarkenG](#) entsprechend.

(2) Für Anträge auf Löschung einer geschützten geographischen Angabe oder einer geschützten Ursprungsbezeichnung nach Art. 25 Abs. 1 und 2 der [Verordnung \(EU\) 2024/1143](#) gelten die §§ [130 MarkenG](#) und [131 MarkenG](#) entsprechend.

Fassung ab 28. Jun 2024